

ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Karl Josef Denzer  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf

RÖLDSTRASSE 5  
DÜSSELDORF, den 15. Februar 1986

I B 2/16 - 10. 51. 45



Betr.: Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/390 -

Bezug: Sitzung des Hauptausschusses am 15. Januar 1986

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der letzten Hauptausschusssitzung sind zu dem oben genannten Gesetzentwurf zahlreiche Fragen gestellt und beantwortet worden - s. Protokoll vom 15.1.1986 - 10/147 zu TOP 3 -.

Nach Abstimmung mit dem Chef der Staatskanzlei übersende ich noch einmal diese Antworten sowie ergänzende Erläuterungen und Materialien zum Gesetzentwurf mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Hauptausschusses.

Mit freundlichen Grüßen





296  
1

Der Innenminister  
des Landes NRW  
I B 2/16 - 10. 51. 45

Erläuterungen und Materialien zum Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen  
- Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/390 -

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.1.1986 ist zu den dort gestellten und beantworteten Fragen eine Stellungnahme erbeten worden, die die erörterten Punkte noch einmal fixiert und ergänzende Erläuterungen gibt.

Die nachfolgende Stellungnahme ist mit dem Chef der Staatskanzlei abgestimmt. Ihr ist eine Übersicht angefügt, in der die Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dem Gesetzentwurf der Landesregierung gegenübergestellt werden.

Die Landesregierung hat sich mit ihrem Entwurf in wesentlichen Fragen an der Regelung des Bundes aus dem Jahre 1974 orientiert (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 - ParlStG -).

Dies wird in § 1 Abs. 1 der beiden Gesetzesfassungen schon deutlich, in dem jeweils Parlamentsmitgliedschaft als notwendige Voraussetzung für das Amt gefordert wird. Insofern besteht ein grundlegender Unterschied etwa zu Baden-Württemberg, das durch Gesetz vom 19. Juli 1972 das Amt eines politischen Staatssekretärs geschaffen hat (auch in den übrigen Ländern gibt es keine parlamentarischen Staatssekretäre).

## I. Statusfragen

In Artikel 51 der Landesverfassung NW ist abschließend festgelegt, daß die Landesregierung aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern besteht. Somit kann der Parlamentarische Staatssekretär nicht Mitglied der Landesregierung sein, es sei denn, man ändert die Verfassung.

Der Parlamentarische Staatssekretär ist nicht Beamter. Vielmehr steht er - in Nachbildung nach dem Landesministergesetz (§ 1 LMG) - zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (§ 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Ebenso ist die Regelung des Bundes in § 1 Abs. 3 des entsprechenden Bundesgesetzes.

### - Ernennung

Hieraus folgt, daß der Parlamentarische Staatssekretär nicht wie Beamte nach Artikel 58 LV und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Landesbeamtengesetz) ernannt wird, sondern durch den Ministerpräsidenten. Diese dem Landesministergesetz nachgebildete Ernennung verdeutlicht die besondere Aufgabenstellung.

### - Eidesleistung

Gemäß § 3 hat der Parlamentarische Staatssekretär vor dem Ministerpräsidenten einen Eid zu leisten, der inhaltlich Artikel 53 der Landesverfassung entspricht. Da jedoch nur die Mitglieder der Landesregierung gemäß Art. 53 LV NW ihren Amtseid beim Amtsantritt vor dem Landtag leisten, kann dies für den Parlamentarischen Staatssekretär, der gerade kein Minister ist, nicht in gleicher Weise gelten. Daher ist es konsequent, die Eidesleistung vor dem Ministerpräsidenten vorzunehmen.

Auch im Bund leistet der Parlamentarische Staatssekretär seinen Eid vor dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung (§ 3 ParlStG).

- Nebentätigkeit

In § 7 des Gesetzentwurfs wird für eine eventuelle Nebentätigkeit auf die entsprechende Geltung des Artikels 64 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Landesverfassung sowie § 18 des Landesministergesetzes verwiesen. Hiernach ist die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit in der Regel mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs unvereinbar. In Ausnahmefällen kann die Landesregierung die Beibehaltung der Berufstätigkeit Mitgliedern der Landesregierung gestatten. (Die Tätigkeit als Hausfrau fällt nicht unter diese Bestimmungen, da sie keine auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit darstellt).

Hinsichtlich der Abführungspflicht eventueller Vergütungen besagt § 18 des Landesministergesetzes, daß diese oberhalb einer bestimmten Grenze (zur Zeit 12.000,-- DM pro Jahr) abgeführt werden müssen.

II. Fragen zu dem Verhältnis zwischen Parlament und Parlamentarischen Staatssekretär

- Teilnahmerecht an Landtagsplenar- und Ausschußsitzungen

Gemäß Artikel 45 Abs. 1 Satz 1 LV NW, § 72 Abs. 2 Satz 1 GO LT sind die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten berechtigt, an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Als Beauftragter des Mitglieds der Landesregierung, dem er beigegeben ist, kann daher der Parlamentarische Staatssekretär an allen Landtags- und Ausschußsitzungen teilnehmen.

Die gleiche Regelung besteht im Bund durch Artikel 43 Abs. 2 GG.

Unbenommen hiervon kann der Parlamentarische Staatssekretär als Abgeordneter des Landtags an den Plenarsitzungen und gemäß § 30 GO LT auch an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

- Rederecht

Als Parlamentarier hat der Parlamentarische Staatssekretär Rederecht wie die anderen Abgeordneten.

Als Beauftragter der Landesregierung hat er kein jederzeitiges Rederecht. Das besitzen nach Art. 45

Abs. 1 Satz 3 LV nur die Mitglieder der Landesregierung, s. dazu Geller-Kleinrahm-Dickersbach, 3. Auflage,

Anmerkung 3 zu Art. 45 LV. Diese Regelung unterscheidet sich vom Grundgesetz, das in Art. 43 Abs. 2 Satz 2

Mitgliedern der Bundesregierung und ihren Beauftragten im Plenum und in den Ausschüssen jederzeitige Redemöglichkeit einräumt. Insofern kann die Geschäftsordnung

der Bundesregierung in § 14 Abs. 2 Satz 1 regeln, daß der Parlamentarische Staatssekretär u.a. vor dem Bundestag der regelmäßige Erklärungsvertreter des jeweiligen Ministers ist. Auf Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GG gründet sich das in § 43 der Geschäftsordnung des Bundestages genannte jederzeitige Anhörungsrecht.

Der Regelung des Art. 45 Abs. 1 Satz 2 LV entspricht die Staatspraxis in NRW, nach der im Landtagsplenum nur dem Ministerpräsidenten und den Ministern Redemöglichkeit eingeräumt worden ist. Entsprechend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags (§ 72 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 GO LT i.V.m. Ziff. 6 der Richtlinien für die Fragestunde und der Geschäftsordnung der Landesregierung (§ 28 Abs. 1 GO LR) ausgestaltet.

Weitergehend sieht § 73 GO LT vor, daß die Wortergreifung "durch einen Minister oder einen von ihm beauftragten Vertreter der Landesregierung" nach Schluß der Beratung zur Wiedereröffnung der Beratung führt (§ 73 Abs. 1). Entsprechendes gilt für die Wortergreifung "eines Ministers oder eines Beauftragten der Landesregierung" außerhalb der Tagesordnung (§ 73 Abs. 2).

Das heißt jedoch nicht, daß damit - contra constitutionem - ein jederzeitiges Rederecht der Beauftragten begründet würde. Die Rechts- und Pflichtenregelung des Art. 45 LV ist eine Ausprägung der von der Verfassung gewollten Gewaltenteilung. Diese Entscheidung der Verfassung kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Disposition des Landtags über seine Rechte verändert werden. Deshalb würde somit auch eine Neufassung der Geschäftsordnung des Landtags und eine korrespondierende Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung jederzeitiges Rederecht für Beauftragte nicht begründen. Selbst die Auffassung von Geller-Kleinrahm-Dickersbach, a.a.O., ein Regierungsmitglied könne sich durch Beauftragte vertreten lassen, sofern das Einverständnis des Landtags vorliegt, erscheint im Lichte des Art. 45 Abs. 1 Satz 3 LV fraglich. Vielmehr bedeutet die Regelung des § 73 GO LT, daß es nach wie vor kein jederzeitiges Rederecht für Beauftragte gibt, daß aber die Schutzregelungen des § 73 greifen, wenn ein Beauftragter in den Ausschüssen das Wort ergreift. Das wiederum entspricht der ständigen Staatspraxis im Lande. Überdies wird für eine normative Erweiterung der Redemöglichkeiten des Parlamentarischen Staats-

sekretärs kein Bedürfnis gesehen, da der Parlamentarische Staatssekretär aufgrund seines Landtagsmandats - wenn auch nicht jederzeit und außerhalb der Tagesordnung - im Landtagsplenum sprechen kann, falls im Einzelfall über den Vortrag des Ministerpräsidenten oder eines Ministers hinaus ein weiterer Redebeitrag angebracht erscheint.

Gegen eine Sonderregelung für den Parlamentarischen Staatssekretär spricht auch, daß dies eine Schmälerung des Rederechts der übrigen Abgeordneten bedeuten würde.

- Zitierungsrecht

Parlament und Ausschüsse haben das Recht, die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung zu verlangen (Art. 45 Abs. 2 LV). Ebenso ist es im Bund geregelt (Art. 43 Abs. 1 GG). Eine Entsendung Beauftragter ist nicht möglich; das Zitierungsrecht erstreckt sich nur auf die Mitglieder der Landesregierung. Demnach ist der Parlamentarische Staatssekretär hiervon nicht erfaßt.

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um Fragen, die in die alleinige Zuständigkeit der Landesregierung fallen, wie sie sich aus Artikel 55 LV ergibt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Landesregierung daher gehalten, alleinverantwortlich die ihr zufallende Entscheidungskompetenz wahrzunehmen.

**III. Verhältnis Parlamentarischer Staatssekretär zum Kabinett**

Wegen des Numerus clausus in Artikel 51 LV, der als Mitglieder der Landesregierung allein den Ministerpräsidenten und die Ministerkraft Verfassung festlegt, kann der Parlamentarische Staatssekretär nicht Mitglied der Landesregierung mit ständigem Sitz und Stimmrecht im Kabinett werden; dies wäre nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich. Wer außer dem Ministerpräsidenten und den Ministern an den Kabinettsitzungen der Landesregierung teil-

nimmt, richtet sich nach der von der Landesregierung gemäß Artikel 54 Abs. 2 LV beschlossenen Geschäftsordnung der Landesregierung. Anders als bei der Bundesregierung und in anderen Ländern ist das Kabinett in Nordrhein-Westfalen in der nahezu 40jährigen Staatspraxis stets im engsten Kreis zusammengetreten. § 18 Abs. 1 GO LR bestimmt deshalb ausdrücklich, daß in der Regel neben dem Ministerpräsidenten und den Ministern nur der Chef der Staatskanzlei, der Regierungssprecher und zusätzlich der zuständige Schriftführer teilnehmen. Eine Teilnahme von Staatssekretären und Beamten ist gemäß § 18 Abs. 2 GO LR von Fall zu Fall möglich.

#### IV. Einfügung in das Ressort - Ministerpräsident -

##### - Aufgaben

Die Parlamentarische Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann hat die Aufgabe, im Land Nordrhein-Westfalen darauf hinzuwirken, daß das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Bildung und Ausbildung, in der Arbeitswelt, in Staat und Gesellschaft erfüllt wird. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt insbesondere durch:

- Anregungen und Vorschläge zur Prüfung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie zu sonstigen Maßnahmen des Landes.
- Prüfungen von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes.
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frau.
- Berichte über die Frauenpolitik der Landesregierung.
- Fortentwicklung des Frauenförderungsprogramms der Landesregierung.

- Durchführung von aufgabenbezogenen Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen und -gruppen, Gewerkschaften und Berufsverbänden, sowie sonstigen Organisationen, die auch Interessen von Frauen vertreten.
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen.
- Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu Problemen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Landespresse- und Informationsamt der Landesregierung.

Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und anderer Dienststellen bleibt unberührt.

Der Aufgabenbereich der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann wird durch Berufungs- und Organisationserlaß festgelegt.

- Stellung zum Chef der Staatskanzlei

Es ist vorgesehen, daß die Parlamentarische Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann dem Ministerpräsidenten in ihrem Aufgabenbereich unmittelbar unterstellt wird. Die Mitarbeiter der Parlamentarischen Staatssekretärin sind dienst- und organisationsrechtlich Bedienstete der Behörde des Ministerpräsidenten.

Dienstrechtlich unterstehen sie dem Chef der Staatskanzlei, fachlich den Weisungen der Parlamentarischen Staatssekretärin. Für die Leitung der Staatskanzlei gelten die Bestimmungen des § 3 Satz 2 und Satz 3 GO LR. Danach wird die Staatskanzlei durch den Chef der Staatskanzlei geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird der Chef der Staatskanzlei durch den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten, jedoch für den Bereich des Landespresse- und Informationsamtes - wie bisher - durch den Regierungssprecher. Unberührt bleibt ferner § 3 Satz 3 GO LR, wonach der Chef der

Staatskanzlei die politische und fachliche Arbeit der Landesregierung koordiniert. Die gesamten organisatorischen Fragen der Einbindung in die Staatskanzlei werden im Sinne umfassender Information und Beteiligung der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann durch Organisations- und Hauserlaß geregelt.

- Teilnahme an der Staatssekretärkonferenz

Der Chef der Staatskanzlei ist Vorsitzender der Staatssekretärkonferenz, an der die Staatssekretäre der Ressorts und ggf. weitere Beamte teilnehmen. Eine Teilnahme der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann an der Staatssekretärkonferenz ist möglich.

- Personalausstattung

Die Überlegungen zur Personalausstattung sind noch nicht abgeschlossen. Ggf. kann eine Mitteilung hierzu mündlich in der Sitzung des Hauptausschusses erfolgen.

- Eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Äußerungen der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit den vom Ministerpräsidenten gegebenen Richtlinien der Politik in Einklang stehen. Die Öffentlichkeitsarbeit der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann unterliegt der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung durch den Leiter des Landespresse- und Informationsamtes (§ 8 Abs. 2 GO LR).



290B-1

Zum  
Entwurf eines Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs  
für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

(Drucksache 10/390)

Gegenüberstellung der Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg  
mit dem Gesetzentwurf (mit 2 Anlagen)

## Parlamentarische Politische Staatssekretäre

(Vergleichende Hinweise sind in die Texte eingearbeitet - Klammerhinweise)

### Bund (Gesetz vom 24. Juli 1974)

#### § 1

(1) Mitgliedern der Bundesregierung können Parlamentarische Staatssekretäre beigeben werden; sie müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

(2) Die Parlamentarischen Staatssekretäre unterstützen die Mitglieder der Bundesregierung, denen sie beigegeben sind, bei der Erfüllung ihrer Regierungsaufgaben.

(3) Die Parlamentarischen Staatssekretäre stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Gesetz zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

#### § 1

(1) Der Ministerpräsident kann ein Mitglied des Landtags zum Parlamentarischen Staatssekretär berufen.

(2) Der Parlamentarische Staatssekretär wird einem Mitglied der Landesregierung beigegeben und unterstützt dieses bei der Erfüllung besonderer Regierungsaufgaben.

(3) Der Parlamentarische Staatssekretär steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

#### § 1

Dem Ministerpräsidenten und den Minister kann zur Unterstützung ein Staatssekretär, der nicht Mitglied der Landesregierung ist (politischer Staatssekretär), beigegeben werden.

#### § 2

(1) Der politische Staatssekretär steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für den politischen Staatssekretär die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) entsprechend (vgl. Anlage 2). Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Ministergesetzes (vgl. Anlage 2) entscheidet am Stelle des Landtags die Landesregierung.

#### § 2

Die Parlamentarischen Staatssekretäre werden vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Ernennung im Einvernehmen mit dem Bundesminister vor, für den der Parlamentarische Staatssekretär tätig werden soll.

#### § 2

Der Parlamentarische Staatssekretär wird vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Mitglied der Landesregierung, dem er beigegeben wird, ernannt. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

#### § 3

(1) Der politische Staatssekretär wird vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Ernennung bedarf des Einverständnisses des Ministers, dem der politische Staatssekretär beigegeben wird.

### Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf)

### Baden-Württemberg (Gesetz vom 19. Juli 1974)

24.03.2

(2) Der politische Staatssekretär erhält über seine Ernennung eine vom Ministerpräsidenten vollzogene Urkunde; aus dieser soll hervorgehen, was er zur Unterstützung beigegeben wird. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushandlung der Ernennungsurkunde.

### § 3

Die Parlamentarischen Staatssekretäre haben vor dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung folgenden Eid zu leisten:

"Ich schwör, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinem Nutzen dienen, Schaden von ihm verhindern, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verbreitigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen Jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

### § 3

Der Parlamentarische Staatssekretär hat vor dem Ministerpräsidenten einen Eid entsprechend Artikel 53 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1) zu leisten.

"Ich schwör, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinem Nutzen dienen, Schaden

von ihm verhindern, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verbreitigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen Jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

290B3

### § 4

Der politische Staatssekretär hat vor dem Ministerpräsidenten oder dem Minister, das er zur Unterstützung beigegeben wird, den in Artikel 48 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1) vorgesehenen Eid zu leisten.

### § 4

(1) Der Parlamentarische Staatssekretär kann jederzeit entlassen werden oder seine Entlassung verlangen. § 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entlassung wird mit Aushändigung oder Zustellung der Urkunde wirksam.

(2) Das Amtsverhältnis des Parlamentarischen Staatssekretärs endet ferner mit seinem Ausscheiden aus dem Landtag. Im Übrigen endet es mit dem Ende des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten, im Falle des Artikels 62 Abs. 3 des Grundgesetzes (vgl. Anlage 1) mit dem Ende der Geschäftsführung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung. Es endet auch mit dem Ausscheiden des Parlamentarischen Staatssekretärs aus

### § 4

Der politische Staatssekretär hat vor dem Ministerpräsidenten oder dem Minister, das er zur Unterstützung beigegeben wird, den in Artikel 48 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1) vorgesehenen Eid zu leisten.

### § 6

(1) Das Amtsverhältnis des politischen Staatssekretärs endet mit dem Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten oder des Ministers, das er zur Unterstützung beigegeben ist.

(2) Der politische Staatssekretär kann jederzeit vom Ministerpräsidenten im Benehmen mit dem Minister, das er zur Unterstützung beigegeben ist, entlassen werden. Er kann jederzeit seine Entlassung verlangen.

erhält er eine Urkunde.

dem Deutschen Bundestag, nicht jedoch mit dem Ende der Wahlperiode nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (vgl. Anlage 1). § 10 des Bundesministergesetzes (vgl. Anlage 2) ist entsprechend anzuwenden.

**§ 5**

- (1) Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Anterverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Anterverhältnis endet, Antebezüge. § 11 Abs. 1, 2, 4 des Bundesministergesetzes (vgl. Anlage 2) ist mit der Maßgabe entsprechend anzusehen, daß sich das Antebezug und der Ortszuschlag nach der Besoldungsgruppe B 10 der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes bemäßt und die Dienstaufwandentschädigung siebzig von Hundert des Antegehälts und der Dienstaufwandentschädigung eines Bundesministers betragen.

- (2) Die für Bundesminister geltenden reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

**§ 5**

- (1) Der Parlamentarische Staatssekretär erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Anterverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Anterverhältnis endet, Antebezüge.

§ 7 des Landesministergesetzes (vgl. Anlage 2) ist mit der Maßgabe entsprechend anzusehen, daß sich das Antebezug und der Ortszuschlag nach der Besoldungsgruppe B 10 der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes bemäßt und die Dienstaufwandentschädigung 400 Deutsche Mark monatlich beträgt.

- (2) Der Parlamentarische Staatssekretär erhält Reisekosten und Umzugskostenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 8 des Landesministergesetzes (vgl. Anlage 2).

**§ 5**

- Der politische Staatssekretär erhält die Antebezüge eines Staatssekretärs nach Artikel 45 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1).

**§ 6**

- Die Parlamentarischen Staatssekretäre und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesministergesetzes (vgl. Anlage 2) mit der Maßgabe, daß eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs vom 15. Dezember 1972 an berücksichtigt wird.

**§ 6**

- Der Parlamentarische Staatssekretär und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 9 bis 13 a des Landesministergesetzes (vgl. Anlage 2).

290B-4

## Bund

### Nordrhein-Westfalen

## § 7

Die für Bundesminister geltenden Vorschriften der §§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20 des Bundesministergesetzes (vgl. Anlage 2) sind entsprechend anzuwenden; bei Anwendung des § 5 Abs. 3 entscheidet das zuständige Mitglied der Bundesregierung.

## § 7

Die für Landesminister geltenden Vorschriften des Artikels 64 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1) sowie der §§ 3, 4 und 14 bis 18 des Landesministergesetzes (vgl. Anlage 2) sind auf den Parlamentarischen Staatssekretär entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des Artikels 64 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1) entscheidet der Ministerpräsident.

## § 8

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister kann der Bundespräsident einen Parlamentarischen Staatssekretär für die Dauer seines Amtsvorhaltes oder für die Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe das Recht verleihen, die Bezeichnung „Staatsminister“ zu führen.

## § 8

Der Finanzminister wird für das Haushaltsjahr 1986 ernanntigt, im Einvernehmen mit dem Haushalt- und Finanzausschuss des Landtages für die Aufgaben des Parlamentarischen Staatssekretärs die erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Haushaltsmittel zu bewilligen.

## § 9

§ 6 gilt nicht für ehemalige Parlamentarische Staatssekretäre, die vor seinem Inkrafttreten ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen.

## § 10, 11

(Indexierungsvorrichtungen)

§ 13

§ 4 Satz 1 bis 4 tritt mit Wirkung vom 9. April 1967, § 11 Abs. 3 mit Wirkung vom 20. Juli 1972 in Kraft. In übrigen tritt das Gesetz am letzten des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 6. April 1967 außer Kraft.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

290B 6

Vorschriftensammlung (keine Synopse)

Anlage 1

Bund

Grundgesetz

Artikel 39

- (1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.
- (2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.
- (3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Artikel 45

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung und die von Ihnen Beauftragten können den Sitzung des Landtags und seiner Ausschüsse beiwohnen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Den Mitgliedern der Landesregierung ist jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen.
- (2) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung verlangen.

Artikel 53

- Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Anteid:

"Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft,

dem Wohle des deutschen Volkes widmen,

seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm

abwenden, das mir übertrogene Amt nach

bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten

gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen Jedermann üben werden. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 43

- (1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Nordrhein-Westfalen

Landesverfassung

Artikel 34

- (1) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Regierung verlangen.

- (2) Die Mitglieder der Regierung und Ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen jederzeit gehörten. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten und der Vorsitzenden der Ausschüsse. Der Zutritt der Mitglieder der Regierung und ihrer Beauftragten zu den Sitzungen der Untersuchungsausschüsse und ihr Rederecht in diesen Sitzungen wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 45

- (1) Die Regierung übt die vollziehende Gewalt aus.

- (2) Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Als weitere Mitglieder der Regierung können Staatssekretäre und ehrenamtliche Staatssekretäre ernannt werden. Die Zahl der Staatssekretäre darf ein Drittel der Zahl der Minister nicht übersteigen. Staatssekretären und Staatsräthen kann durch Beschuß des Landtages Stimme verliehen werden.

Baden-Württemberg

Landesverfassung

29CB7

Artikel 62

forty-six

- Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bундестага folgenden Eid:

"Ich schwör, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehreren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Be- taurung geleistet werden.

(1) Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit zurücktreten.

(2) Das Amt des Ministerpräsidenten und der Minister endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, das Amt eines Ministers auch mit jeder anderen Erledigung des Aufes des Ministerpräsidenten.

(3) Im Falle des Rücktritts oder einer sonstigen Beendigung des Amtes haben die Mitglieder der Landesregierung bis zur Amtübernahme des Nachfolgers ihr Amt weiterzuführen.

67

- (1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten erreicht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Erwachsenenentscheiden und den Gesetzten entsinnen.

Artikel 48

- (1) Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit zurücktreten.

(2) Das Amt des Ministerpräsidenten und der Minister endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, das Amt eines Ministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten.

(3) In Falle des Rücktritts oder einer sonstigen Beendigung des Amtes haben die Mitglieder der Landesregierung bis zur Amtübernahme des Nachfolgers ihr Amt weiterzuführen.

(1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Ausprüche in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar ist, wer zum Abgeordneten gewählt werden kann und das 35. Lebenjahr vollendet hat.

(2) Der Ministerpräsident beruft und entlässt die Minister, Staatssekretäre und Staatsräte. Er bestellt seinen Stellvertreter.

(3) Die Regierung bedarf zur Amtübernahme der Bestätigung durch den Landtag. Der Beschluss muß mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

- (1) Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt.

29CB 8

56

- (1) Der Bundeskanzler ernnt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

meine Flüchten gesetzenart erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Be-

- (3) Die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher dem Geldwert bezeichnender Unternehmungen dürfen Mitglieder der Landesregierung nur mit besonderer Genehmigung des Hauptrates annehmen. Der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf es,

Die Mitglieder der Regierung leisten beim Amtsantritt dem Anteckid vor dem Landtag. Er lautet:

"Ich schwöre, das Ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, seinen Nutzen nehmen, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Belehrung geleistet werden.

- (2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.
- (3) Auf Eruchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Eruchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.
- (2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.
- (3) Auf Eruchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Eruchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.
- (4) Ein Mitglied der Landesregierung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestags oder der Bundesregierung sein.

**11) Die Geschäftsgang, als Zeuge zu nennen, soll nur verfragt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteil berichtet; außerdem darf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erheblich erschwert werden.**

### **§ 3**

**Die Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Bundesregierung findet nicht statt.**

3) 31) Das Ausverhältnis der Mitglieder der Bundesregierung endet mit der Entlassung des Bundeskanzlers, wenn der Bundestag ihm nach Art. 17 Abs. 1 Grundgesetz das Misstrauen ausgesprochen hat.

32) Das Ausverhältnis der Mitglieder der Bundesregierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundeskabinetts.

33) Das Ausverhältnis der ehemaligen Bundesminister endet außerdem mit ihrer Entlassung durch den Kanzler.

34) Das Ausverhältnis der ehemaligen Bundesminister können jederzeit aufgelöst werden und ihre

2

Im Falle der Bedeutung des Amtserhaltstahrs der Mitglieder der Bundesregierung finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Eine Entlastung wird mit der Amtshaltung der Urteile um: die Ausübung kann durch amtliche Veröffentlichung erneut werden.

11) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten vom Beginn des Kalenderjahrzehnts an, in dem das Amtserthaltsalter beginnt, bis zum Schluss des Kalenderjahrzehnts an, in dem das Amtserthaltsalter endet, eine jährliche Abendkasse.

der Bundeskanzler in Höhe von einschließlich,  
die Bundesminister in Höhe von einschließlich  
des Grundgehaltssatzes der Beamtengruppe II 11 einschließlich vom Grundge-  
halt allgemein gewährter Entgelte.

zu einer Dienstverständigung,	in den DSA.
und zwar der Bundeskanzler von jährlich	1 000 DSA.
die Bundesminister von jährlich	1 000 DSA.
bei Unmöglichkeit der Vertragung des einzelnen Haushaltende	2 000 DSA.
nach dem Stile der Bundesrepublik für die Dauer seines	
Parteitags am folgenden Wochentag eine Erlaubnisgene	
von jährlich	

Die Auskrediten werden wesentlich im vorne geschilderten Absatz 2 für den gleichen Zeitraum werden Auskrediten nur einmal gewährt. Sind diese nicht gleichzeitig, so werden die höheren Bedingungen maßgeblich. Wäre ein Mitglied der Bundesregierung auch Artikel 6 Abs. 3 des Grundgesetzes erreicht, die Großstädte weiterzuführen, so werden die Auskredite bis zur Erreichung des Klimaneutrales untergeordnet. Es kann die Geschäftsführer verhindern.

(6) § 6 der Bundesförderungsgrundsatz einschließlich der dann ergangenen Über-  
prägungsverordnungen und § 71 des Bundesförderungsgrundsatzes sind sinngemäß an-

卷之三

Auf die Ausgeweitheit moderner Ausdeutungen der Berechnung der Landeskarten entsprechende Abweichungen

(1) Den Mitgliedern der Landesvereinigung werden für die technische oder künstlerische oder Bildende Lehre entsprechendem Unterrichtserhaltungsgeld.

(2) Bei amtlicher Tätigkeit mehrheitlich des Staates der Landesvereinigung erhalten sie Tagessold und Einzelzulagen für Brotzeit.

(3) Über die Vereinsausgaben und die Höhe der Untergangsleistungsschulden, Tagessold und Einzelzulage für Reisekosten werden weitere Bestimmungen getroffen von dem Kommissar und dem Finanzminister im Wege der Reichsverordnung erlassen.

II) die Bedeutung des Landesunterrichts erhält von dem Unterricht, an in dem eine Ausbildung erfordert, Überzeugungen, die die Lehrerunterricht und für die geistige Ausbildung verantwortlich sind.

der Mitglieder der Regierung endet außer durch ihren Tod mit der Beauftragung einer neuen Regierung durch den Landtag.

(2) Das Amtsvierthalbtausend der Minister, Staatssekretäre und der chancenamtlichen Staatssekretäre enden im Fall ihrer Rücktrittserklärung oder ihrer Einlassung mit der Aushändigung oder der öffentlichen Bekanntmachung eines vom Ministerpräsidenten vorliegenden Entlassantragsurkunde, im Falle ihres Rücktritts spätestens jedoch mit der Zustimmung des Landtags zur Berufung des Nachfolgers.

(3) Wird einem Mitglied der Regierung sein Amt durch Urteil des Sozialgerichtsabschafft, so endet seine Amtsvierthalbtausend mit dem

Kepala Negara

**§ 9** Für die verhandlungstechnischen Ausprägungen der Mitglieder der Regierung und ihrer Ministerien steht der ordentliche Rechtsweg offen.

**§ 10** Die kommunalen Mitglieder der Regierung erhalten Ansatzzeit vom Regen des Kabinettsrechts an, in dem das Amtserthalten beginnt, bis zum Schluß des Kabinettsrechts, in dem das Amtserthalten endet. Die Amtsberüfung wird dennoch

**(2) Als Auswirkung werden gewährt:**

- a) Ein Antragsrecht für den Münsterpoldreieck im Halle des Grundgerichts der Reichs- auswärtigkeitsgruppe II einschließlich erwähnt vom Händlert für die Kästner im Halle des "Grundgerichts der Bevölkerungsgruppe II", für Staatsanwälte in Halle von Rialtschütz vom Händlern des Grundgerichts der Bevölkerungsgruppe II der Landeshochschulverordnung II einschließlich zum Grundgericht Allgemeinen Gewerbe-Zeugen,
- b) eine Wohnungsverschaffung in Halle des Ortsgerichtsabschlages der Gemeinden auch Tiefbau bis 41 m des Baudienstes nach

(1) An Seite der Wohnungseigentümer (Abs. 2 Buchst. b) kann eine Ausrechnung vorgenommen werden, auf welche die Voranleihen über die Dauerleihverträge den Landesbanken eingemäß ausgewertet sind. Die Mängelhaftigkeit der Register, die eine Anstrengung hervorruft und berechtigt, sie auch Bezeichnung des Auswurklichkeitsschutzes für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen weiter zu betrachten, ist davon, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung ausgerechnet wird. Der Mensch, in dem das Amtsverhältnisse endet, wird hierbei nicht ausgeschlossen.

(2) Für das gleiche Zeitraum werden Ausrechnungen per E-mail gewillt; und ansetzen nach diesem Gewerbe zu konkurrierende Dienstleistungen.

**§ 11** Berichte ein Mitglied der Regierung für einen Zeitraum, für den Ausgaben und Verbrauchsaufzehrung gewillt werden, die Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, der auf den Anspruch und dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages seiner Verdien-

§ 12

- (1) Bei amtlichen Tätigkeiten unterhalb des Status der Regierung erhalten die hauptamtlichen Mitglieder der Regierung Reisekostenvergütung der höchstens C.
- (2) Für die Leistungen ihrer Wahl, Errichtung und Erhaltung erfordert das vorstehende Urteil nicht den Ausgabenanspruch aufgrund der tatsächlichen Höhe der Kosten.

(1) Der Besitzkanton hat Anspruch auf eine Amtswahrung mit Ausstattung. Das Bundesamt kann eine Amtswahrung zuweisen werden. Ist eine Amtswahrung zur Verfügung gestellt, entfällt der Ortszuschlag (§ 11 Abs. 1 Buchstabe b).

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung, die eine Amtswahrung besogen, haben, soweit nicht bestimmt ist nach Beendigung des Amtsvorhaltes noch für die Dauer von drei Monaten weitere Besiegungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß Ihnen schon früher eine ausreichenende Wohnung eingerichtet wird. Dies gilt nicht für den Amtsvorhalt, in dem das Amtsvorhaltsziel erfüllt ist.

(3) Den Mitgliedern der Bundesregierung werden für die Inlands-Reise- und der Besiedlung ihrer Amtsvorhalte Kostenförderungen gewährt. Umfang und Bedingungen gewährt.

(4) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Bundesregierung erhalten die Taggeber und Empfängerungen für Schutzkosten:

(a) Die weiteren Bestimmungen über Amtswahrung, Umzugskostenstich-  
zugsdragung, Taggeber und Empfängerung für Reisekosten erüllen der Bundes-  
kanzler im Interesse des Inlands nach günstlicher Kürzung des Präsidenten des Bundes-  
kanzleramtes.

三  
一  
四

1) Die Mitglieder der Bodenregierung und ihre Mitarbeiter erhalten nach Beendigung des Amtsvorliebhaften Vereinigungen nach den Vorschriften der §§ 14 bis 17.

三

§ 14

- 1) Ein ehrenamtliches Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, an dem seine Amtsberufe aufheben, Übergangsgehalt.
- 2) Das Übergangsgehalt wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für welche er die entsprechende Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für 12 Jahre. Wird zwischenzeitlich ein Amt ausgetauscht, so erhält das Mitglied des Bundesrates für die gesamte Amtszeit, die zwischen dem 1. Januar 1949 und dem 1. Januar 1951 verstrichen ist, das Übergangsgehalt nach.

An Overview of Management

für die ersten drei Monate des Amtsjahrs und den

Bei mehreren unterbrochenen Amtstagen eines Mitgliedes der Bundesvereinigung wird ein weiteres Untergremium aus demselben Mitglied der Bundesvereinigung vor Ablauf der Amtszeit bestellt, für die ihm Untergremium besteht, so weit nach der Wiederaufstellung an Stelle des sich aus der opulären Amtstags ergebenden Übertragung des früheren Untergremiums gewählt, wenn dieses auch für eine längere Dauer besteht als das Untergremium selbst aus der späten Amtsezeit. Die Hälfte des früheren Untergremiums bestimmt sich für die auf die Wiederauf-

Die Amtszeit eines Partizipationsrats endet automatisch nach Amtszeit 1 und 2, und zwar höchstens nach dem Amtseßigen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

1) Die Amtszeiten 3 und 4 gelten bei einem Wechsel zwischen dem Amt einer Abteilungsleiterin des Bundesobersteueramt und dem eines Partizipationsräters Staatssekretärin oder bei einem Mitglied der Bundesobersteueramt entsprechend. Eine Zeit im Amt eines Partizipationsräters Staatssekretärin oder eines Mitglieds der Bundesobersteueramt unterliegt nicht der Vorschrift über die Amtszeit.

12. Die Historieheute nimmt ebenfalls teilweise den Charakter eines Todesberichts an. Diese Todesberichte sind eine Art der Dokumentation des Übergangsprozesses im Kindergarten. Sie werden von den Kindern selbst erstellt und dokumentieren den Übergang von der Kindergarten- zur Schule. Sie sind eine Art der Dokumentation des Übergangsprozesses im Kindergarten. Sie sind eine Art der Dokumentation des Übergangsprozesses im Kindergarten.

1. Mit die ersten drei Monaten des Amtsjahrs und  
Ortsverschickung in voller Höhe.
2. Nur den Rest der Ausgangszeit die Hälfte dieser Beträgen.  
Die Übergangsgeld wird somit im Verhältnis zum  
gleichen Jahr unterliegenden untersteckenden Abrechnungen eines Mittel-  
gebietes der Landesregierung wird das Übergangsgeld für  
jedes Zusammenschlussgebiet Ausland beider handelnden

(d) Bei anderen untersteckenden Abrechnungen eines Mittel-  
gebietes der Landesregierung wird das Übergangsgeld für  
jedes Zusammenschlussgebiet Ausland beider handelnden

Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung  
Abstand von Zeit, bei der ihm Übergangsgeld zugeteilt wurde  
verstreut, so wird auch der Wiedereinlaßung an Stelle  
dass des späteren Ansitzes eine höhere Übergangsgeld gewährt; wenn derselbe  
gleich für eine längere Dauer hält als das Übergangsgeld  
durch das späteren Ansitzt. Die Höhe des Übergang-  
sgeldes bestimmt sich durch die auf die Wieder-  
einlaßung folgenden ersten sechs Monate nach Abrechnungs-  
zeit Nr. 1 und 2, und zwar stets nach den Ansitzungen  
der letzten Ansitz, für die ausschließende Zeitabschnitte nur  
wenn das letzte Ansitz höher war als das frühere Ansitz.

二

(1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält vom Ge-  
zeitpunkt an, in dem die Amtsbesetzung aufgehoben ist  
Gehalt, wenn es das Amt eines Mitgliedes der Landes-  
regierung mindestens vier Jahre bekleidet hat

(2) Ruhbehaltshilfe ist die Amtseins als Mitglied der  
Landesregierung. Darauf werden ehrenamtliche Dienststellen nach  
Landesbestimmungen nicht ruhegehaltshilfeberechtigt  
als für sechs Jahren beruhsichtigt

卷二

14) Bei einem Anstreben von weniger als zehn Jahren sollte ein Anspruch auf das Kriegsheim für zum Beginn der Regierungzeit jenes Jahres zu stellen sein. Nur dann die Landesregierung dem Eintritt des Dienstes nach dem Ende des Landesdienstes zu bestimmen.

3

(5) Hat nach Festsetzung der Landesregierung ein Ministerium oder der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes eine Gesundheitsbedrohung mit seiner Amtstätigkeit ohne seine gesetzliche Absicht erzeugt und so beweisbar, dass die Beseitigung dieses Amtes unverzüglich, um auch Beendigung des Amterverhältnisses zu ermöglichen, die Gesundheitsschädigung nicht früher als unter einer Blechwellenlage in der Lufte ist, so erhält er abweichend von der allgemeinen Regelung, wenn die Voraussetzung des Absetzens nicht vorliegt,

15) Eine von höchstens zwei Monaten kurze Amtszeit reicht das Amtsestest in den Absätzen 1 und 4 gleich

3) Bei der Berechnung des Ansatzes gilt ein Rest von mehr als 10 Minuten zu berücksichtigen. Tagen als vordem Amtsjahr, dies gilt nicht der Hinzuweiterholung des Ansatzes nach § 22.

(H) Ein Mitglied der Regierung bei Amtshandlung seines Amtes oder im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder pflichtgemäßen Führung eines Amtes eine Gewinnerzielung erzielt, die seine Arbeitskraft dauernd oder so wesentlich beeinträchtigt, dass es auch gegen das Amtsvorrecht auszuüben scheint, so ist die Befreiung von einer der gleichzeitigen Beobachtung nicht mehr in der Lage. Es erhält, sofern es durch den Voraussetzungen des Absatzes 1 bestreitbar ist, eine schriftliche Rücksicht.

**Die ehrenamtlichen Statutarie erhalten eine Entschädigung, deren Höhe im Haushakplan festgesetzt wird.**

§ 14

Die Vergütung der hauptamtlichen Mitglieder der Republik und ihrer Hinterbliebenen ist in §§ 15 bis 20, § 21 Abs. 1 und 2, § 22 und 23 geregelt. Zur Ergänzung sind die für die Landesbeamten fehlenden vergütungstechnischen Vorschriften sogenanntlich zu erweitern. Den Empfängern von Überzeugungsgeld, Ansagegeld, Ruhegeld, Altersrente und Wartegeld, Witwen- und Waisengeld und Unterhaltsbeitrag stehen in Krankheit-, Geburts- und Todestililen sowie zur Gundstiftung vorbereitete Beihilfen entgegen, die den Landen seitliche Vorschüttungen bereitstellen.

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Regierung  
erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbürge aufhören,  
Obergangszeit.

(2) Das Übergangsrecht wird für die gleiche Anzahl von Monaten  
graziali, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtstiere als  
Mitglied der Regierung oder politischer Staatssekretär nach dem Ge-  
richt über die Rechtsverhältnisse der polnischen Staatsangehörigen erhal-  
ten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei  
Jahre. Beim Absatz 3 Nr. 1 wird auf Übergangszeit und Übergangsgeld  
nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf Übergangszeit und Übergangsgeld  
von Ruhegehalt und Übergangszeit nach Absatz 3 Nr. 2 nur Ruhege-  
halt erwähnt

§ 16 Abs. 2 Satz 1 in voller Höhe, 2 für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge. Das Übernahmevermögen wird monatlich im voraus erzielt.

**S 16**

(1) Ein ehemaliges Mitglied des Regierung hat ab dem Zeitpunkt, in dem die Amtsherrigkeit aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn er eingeklagt eine Ansatzzeit von vier Jahren zurückgelegt hat. Ansatzzeit ist die Zeit, die das Mitglied hauptamtlich einer Tätigkeit im Gebiete des Landes Baden-Württemberg angedient hat; als Ansatzzeit gilt auch die Zeit die als politischer Staatsbeamter nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatsbeamten oder als Parlamentarische Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretärs vom 6. April 1967 (BGBl. I S. 396), ergänzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtentechnischer und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom

(1) **Rahgeschäftliche Anleihe** sind das Amteigehalt und die Wohnungsentwickelung auch § 10 Abs. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, daß der Ortansatzung nur die Stütze zu berücksichtigen ist. Rahgeschäftliche Anleihe kann vom Hauseigentümer bis zum Ende der Rahgeschäftlichen Anleihezeit. Es erhält sich für jedes weitere Jahr der Ansatz um fünf von Hundert der obgekennzeichneten Anleihe bis zum Höchstzins von fünf Prozent vom Hundert. Sollten der Aufgegebene nach den Beleidungen im Land Bremen eine oder mehrere erdenkliche Bedienstungen ein-

erigt ist, ist diese zu verwenden.

(1) Bei der Bereitung der Amtszeit gilt ein Rest von mehr als erstaunenswertweisendicht Tagen als vorläufig Amtsauftrag; dies gilt nicht bei der Herausweitung des Amtsecks nach § 22.

(1) Hat ein Mitglied der Regierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit der Inhabung oder fristgleichem Amtserhalt einen Sachverhalt einer Gemeinschaftsverletzung erkannt, die seine Arbeitskraft demengt und so wesentlich beeinträchtigt, daß es auch Berichtigung des Amtsvorwurfs aus Überzeugung eines freiläufigen oder einer gleichwertigen Beschäftigung nicht möglich ist, in der Lage sei, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen auch Ab-  
teilung I bestmöglich Abzugestellt.

- (1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtszeit aufgehört, Anspruch auf Ruhegehalt und eine Zeit der Bundesregierung mindestens zwei Jahre angehört hat; diese Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung wird Beratungszeit, über Anspruchszeit nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Ruheschaltführbar ist alle Zeit der Mittelgehalte in der Bundesregierung, im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung und einer vorangegangenen Amtszeit in einer Landesregierung.
- (3) Das Ruhegehalt befrügt vom Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung das fünfundfünftigjährige Lebensjahr und eine Amtszeit von vier Jahren vollendet hat, fünfunddreißig Jahre.
- (4) Eine ehemalige Mitglied der Landesregierung, das ohne Ruhegehaltanspruch (§ 11 Abs. 1) aus dem Amtverhältnis ausschieden ist, kann nach Ablauf der Zeit, für die kein Übergangsgeld zu zahlen, ein Ruhegehalt befrügt werden. Das Ruhegehalt darf zusammen mit den sonstigen Einkommen funfundzwanzig vom Hundert des Amtgehalts und des Ortsauschlags auch übersteigen, wenn das ehemalige Mitglied eine Verjährung, das Nachhundertachtigjährige Lebensjahr vollendet oder die Landesregierung dann Eintritt in die Dienstunfähigkeitszeit im Staat des Landes.
- (5) Eine ehemalige Mitglied der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes ein Ruhegehalt nach Absatz 1 bis 3 nicht ein Bestandteil von mehr als zweihundertachtzigzweizig Tagen als volles Amtsjahr.
- (6) Hat ein Mitglied der Bundesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Grundsatzentscheidung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es auch Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seines früheren Tätigkeits oder einer ihr ableitbaren Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen Absatz 1 einen lebenslangen Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig Arbeitstagen nach dem Absatz 1 und trifft die Entscheidungen nach dem Absatz 1 und trifft die Entscheidungen im Bereichem mit dem Hauptauschluß des Landes.

## § 16

- (1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Hinterbliebenenvervorsorge (§ 13 Abs. 2), § 15 Abs. 1 gilt nicht für die Verzerrung der Vermögenswerte eines Mitgliedes der Bundesregierung; der Bemessung ihrer Vermögenswerte ist ein Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Amtgehalts und des Ortsauschlags zugrunde zu legen. Sitz:
- (2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte,
- (3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Wissen- und Weisengeld erhält, erhalten Sterbegeld in Höhe der Zweitzeit des Übergangsgeldes im Sterbehement sowie für den Zeit der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Wissen- und Weisengeld; das Wissen- und Weisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 berechnet.

## § 17

- (1) Wird ein Mitglied der Bundesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallversorgung gewährt.
- (2) Wird ein Anlaß einer aus politischen Rückgründen erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstumfall.
- (3) Die Unfallversorgung besteht
1. in einem Heilerverfahren für den Verletzen,
  2. in einem Ruhegehalt, wenn das Mitglied der Bundesregierung dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet;
  3. in einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Bundesregierung infolge des Unfalls verstorben ist.

- (1) Wird ein Mitglied der Landesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, wenn es der Bundesregierung mindestens zwei Jahre angehört hat; diese Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung wird Beratungszeit, über Anspruchszeit nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Ruheschaltführbar ist alle Zeit einer früheren ruhegehaltigen Amtszeit nach § 16 Abs. 2 S. 1 als Altersgehalt.
- (3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, sowie die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, die zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung.

## § 18

- Hat ein Mitglied der Regierung dieser unterbrochen zwei Jahre angehört und im Ende der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zustand, das fünfundfünftigjährige Lebensjahr vollendet, so erhält er keine Verlängerungsansprüche nach § 16 oder § 21 erworben hat, ein Viertel seiner früheren ruhegehaltigen Amtszeit nach § 16 Abs. 2 S. 1 als Altersgehalt.
- (1) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung sowie die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, die zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung.

## § 19

- eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten als Sterbegeld das Übergangsgeld, das dem Vermögen für die auf dem Sterbezeitraum folgenden drei Monate zugestanden hätte, und sodann Wissen- und Weisengeld für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes. Das Wissen- und Weisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.
- (2) Auf die Beute für den Sterbenamt sind die für Landesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 20

- Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Altersgehalt und Altersgehalt (§ 15) sowie die Voraussetzung für seine künftige Gewährung erfüllt hatte, erhalten in entsprechender Anwendung des § 19 Vorsorge aus dem Altersehrentold, jedoch gebunden erst im Anschluß an die nach § 19 zu gewählenden Beute. Das Sterbegeld und die Beute für den Sterbenamt werden nur einmal gewährt.
- (3) Die Bestimmungen über die Gewährung eines Ausgleichsbetrags an Beamten des Landes (§ 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind sinngemäß anzuwenden.

## § 21

- (1) Wird ein Mitglied der Regierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallversorgung (§ 51 Abs. 20) und Versorgungsaufsrücke nach § 21 werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit für die Wissens- und Weisengeld nach § 12 Abs. 2 Satz 1 zu gewähren ist. Das Wissen- und Weisengeld darf zusammen mit dem Dienstunfähigkeitsentgelte des Betriebs aus dem Ruhegehalt nach Absatz 1 errechneten Wissen- und Weisengeldes nicht übertragen.
- (2) Die Entscheidungen nach dem Absatz 1 und 2 trifft die Landesregierung im Bereichem mit dem Hauptauschluß des Landes.

## § 22

- (1) Neben Übergangsgeld (§ 15), Ruhegehalt (§ 16) und Altersgehalt (§ 17) sowie allen Hinterbliebenenversorgung (§ 51 Abs. 20) und Versorgungsaufsrücke nach § 21 wird ein auch den für die Versorgungsempfänger des Landes geltenden Vorschriften zutreffender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) gewährt.
- (2) Die Bestimmungen über die Gewährung eines Ausgleichsbetrags an Beamten des Landes (§ 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Wird ein Mitglied der Regierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallversorgung in angemäßiger Anwendung der für Landesbeamte geltenden vorigen rechtlichen Vorschriften gewährt.
- (2) Wird ein Mitglied der Regierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallversorgung, mit der Innehaltung oder pflichtgemäßen Führung des Amtes oder bei einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, getten im Zweifel als Dienstunfall.
- (3) Die ehrenamtlichen Staträte erhalten Unfallversorgung im entsprechenden Anwendung der für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen.

## § 23

- (1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so erhält er die Dienstzeit und das Ruhegehalt und Pflichten mit der Annahme der Pflicht zur Amtsverantwortlichkeit und des Vertrags zur Amtsverantwortlichkeit von Belohnungen und Geschenken. Bei unwillkürlichen Beleidigungen und Schenkungen, bei unwillkürlichen Verfehlungen und Pflichten bleibt der Anspruch auf das Heilerverfahren unberührt.
- (2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamter oder Richter, wenn er als solcher nicht verwendet wird, aus dem Dienstverhältnis ab. Beamter oder Richter in den Ruhestand und unter Hinterbliebenenverpflichtung der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung trittend, erhalten das Ruhegehalt.
- (3) Die Arbeitszeit 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Landesregierung ernannten Beamten einer Gemeinde (Gemeinderepräsentant) oder einer sonstigen Körperschaft, Amtsrat oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Land übernommen. Waren die rechtmäßigen Dienstverpflichtungen höher als diejenigen der ständigen Vertreter des Minister, so wird nur ein Betrag in Höhe von 75 vom Hundert der ruhegehaltigen Diensterlöze des Landes zu berücksichtigen. Der Minister vom Lande übernimmt die Entlastungen des Dienstes.
- (4) Wird ein Mitglied der Landesregierung für einen Zeitraum für das neue Amtsherrt (§ 7) zu dienen, sind, um einer Verwendung im Amtsherrlichen Dienst Anspruch und Dienstzeit oder Dienstzeitberechtigung zu erhalten, die Zahl der Ansprüche auf dem Dienstzeitraum abzulegen. Bei einem späteren Amtsherrn wird, wenn er nicht die Voraussetzungen für diesen Amtsherrn erfüllt, am Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand. Es erhält als Wertgehalt seines Dienstes der Amtszeit die Menge der Dienstzeit unter Hinterbliebenenversorgung der Amtszeit als Mitglied der Regierung.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Regierung, so tritt der frühere Beamte oder Richter, wenn er nicht die Voraussetzungen für den Einstieg in den Ruhestand erfüllt und wenn ihm nicht innerhalb dieser Monate ein anderer, seiner früheren Tätigkeit mindestens gleichwertiges Amt übertragen wird, am Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand. Es erhält als Wertgehalt seines Dienstes der Amtszeit die Menge der Dienstzeit unter Hinterbliebenenversorgung der Amtszeit als Mitglied der Regierung.

४

1) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Bundesregierung ernannt, socheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses (§ 2 Abs. 2) von seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer des Mitgliedschaftsvertrags bleibt er in dem Dienstverhältnis begründeten Rechten und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtesverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unentbezahlten Beisenien oder Rücktrittszeitlichkeit der Anspruch auf das Amtesverhältnis verfällt.

2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dieser Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in dem Bundesland und erhält das Entschädigungsleistungsrecht, das er in seinem früheren Amt unter Berücksichtigung der Anteil an der Miete des Bundesministeriums erhielt hätte.

3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Bundesregierung ernannten Beamten oder Richter eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverordneten) oder einer sonstigen Körperschaft, Amtsal oder Stiftung eines öffentlichen Rechts. Das Rechtegehalt wird vom Bauder übernommen. Entsprechend gilt für die Hinterbliebenenbehandlung.

4) Scheidet ein Mitglied einer Landesregierung wegen der Annahme des Amtes als Mitglied der Bundesregierung (§ 4) aus und zieht ihm aus seinem Amt eine oder allein eine oder allein eine Landesvertretung ein Anspruch auf Vergütung zu,

§ 19  
Schriftliche Anträge eines Mitglied der Bundesregierung für einen Zeitraum, für den Amtszeitungen (II) zu zahlen sind, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Gehalts eines Amtbediensteten.

3. c) 1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Landesminister (§ 16 Abs. 4) ein Anspruch auf Bezahlung oder auf eine reibungslose öffentliche Verantwortung zu, so steht dieser Anspruch nicht für das Amtseifer (§ 11; Überzeugungsgehalt einer Amtsverhältnis (§§ 14, 15, 17) zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Brügge.

2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das Überzeugungsgehalt oder Bezahlung aus dem Amtsverhältnis berechtigt, im öffentlichen Dienst wieder eingesetzt, so erhält er diese Brügge nur innowell, als das Einkommen aus der entsprechenden Verdienste höher als das Einkommen aus der

§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Haftung und die Haftungsfreistellung bei der Haftpflichtversicherung auf Grund der Melderverwahrung. § 54 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unverändert.

**§ 21**

- a) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebiets (den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die Direktoren der Verwaltungen) entsprechende Anwendung.
- b) Ist ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebiets im unmittelbaren Anschluß an seine Amtseinführung als Mitglied der Bundestagsabgeordnetenversammlung ernannt worden, so gelten die Amtszeiten als Mitglied des Verwaltungsrates und als Mitglied der Bundesversammlung im Sinne des § 15 Absatz 1 des Gesetzes.

2

2

(II) Sich der Landesregierung auf Grund eines früheren Deszessivwillens als Bevörter oder eines späteren Amtswillens als Bundeinheitsamt oder Landesminister eines Anspruch auf Ruhegehalt oder eine ruhegehaltliche Versorgung zu. So werden das Amtswillen, das Überzeugungswillen und das Ruhegehalt am Amtswillen nur hierzu gerechnet, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltliche Versorgung übertragen.

(2) Beim Zusammenstellen eines Ausprucks auf Überprüfung und seine Anprüche auf Eulogien auf dem Antisemitismus werden die höheren Berufe geschützt.

(3) Die Abakus 1 und 2 finden auf Künsterlebenen entsprechende Anwendung 1 M 3 und Abs. 4 Satz 2 des Antikettenverordnungsgesetzes gilt sinngleich.

(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung und seine Angehörigen ist § 34 des Beamtenverordnungsgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen anzuwenden.

(5) Verordnungsansprüche nach diesem Gesetz rufen die Entscheidung über die Mitgliedschaft im Binnenmarkt oder die Zustimmung des Europäischen Parlaments um fünfzig von hundert Abgeordneten ein. Die Entscheidung ist bindend, höchstens um fünfzig von Hundert der Abgeordneten abgesehen, wenn das Abgeordnetengesetz nach § 11 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes eine Entscheidung über die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfordert. Der zu handelnde Betrag darf jedoch auch Anwendung von Rechnungsabrechnung, Rubrik- oder sonstigen Kürzungsbestim- mungen verliehenden Betrag der Entscheidung nicht überschreiten.

三

Lebt Anonymus, um Ruhe zu gewinnen, untergegangene oder verschwundene Territorienberabertheit ruht, solange der Berichterstatter die deutsche Staatsangehörigkeit bewirkt oder seinen Vornamen „Johannes“ oder dauernden Aufenthalt ohne Genehmigung einer Landesregierung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland.

2

(1) Gehört ein Mitglied der Landesregierung kraft Amts- oder auf Veranlassung der Landesregierung dem Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbarem Einrichtungen leichternder oder ähnlicher des Gesamtwirtschaftsverbandes berufsmäßig unterstellt, so hat er die

३८

(f) Alle Berechtigte nach Absatz 1 sind auch berechtigt, als sie nicht berührte von Artikeln § 6 Abs. 3 der Landesverfassung erfasst werden, dem Haushaltsschutz des Landtags zu unterstellen.

1

(4) Wird ein Mitglied der Landesregierung aus einer abweichenden Art Amt oder auf Veranlassung der Landesregierung ausgetreten? Tätsicht im Freistaat, Vorwahlergebnis, Aufschluss, Weisung, oder in Deutschland, Einzelheiten eines einzelnen Vorfalls.

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die vor Durchführung dieses  
Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

gierung und unter Berücksichtigung einer Besoldung, die während sicherer Zugehörigkeit zur Regierung erfolgt wäre. In den ersten zwei Jahren beträgt das Wartegehalt mindestens vierzig vom Hundert der Ministerbeziehe. Um dagegen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen über den Wartezeitstand der Beamten.

(3) Ein früherer Beamter oder Richter tritt nach Beendigung des Amtswahltermes als Mitglied der Regierung in den Ruhestand, wenn er die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Anzahl als Mitglied der Regierung und unter Berücksichtigung einer Beförderung erhielt hätte, die während seiner Zugehörigkeit zur Regierung in diesem Amt erfolgt ist. Die Mitglieder der Regierung wird auch bei der Festsetzung des Ruhegehalts der Mitglieder der Regierung

(4) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Regierung berufen, so kann ihm oder seinen Hinterbliebenen durch Beschluss der Regierung vom Land eine Versorgung bis zu der in Absatz 2 oder 3 bestimmten Höhe gewährt werden.

(1) Sicht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Regierung auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als Beamter oder Richter ein Anspruch auf Wartezeit, Ruhegehalt oder auf eine nahezu haftbare Verpflichtung zu, so kann dieser Anspruch für einen Zeitraum, für den Amtsangebot und Wohnungsentstehung, abgängig sein. Sich, Ruhe- und Altersehren als Ausdruck des Amtswertes ist zu schätzen und bis zur Höhe des Betrages aus einer Regie-Dienst ist zu

Ob Wird ein chemisches Material eine Reaktion mit dem überseeischen

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinweisebleiben entsprechende Anwendung. — §. 24 — Verichtet ein Mitglied der Regierung, da nicht zu dem in § 22 bezeichneten Personenkreis gehört, auf eine Vergütung, so kann ihm für den Zeitraum, für den ihm Ansprüche zu zahlen sind, die Fortsetzung der von ihm bereits getroffenen oder Altertheitsordnung zunächst bleibe. Das gleiche gilt für ein Ruhgehalt oder eine ruhezeitliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 25** Die Regierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvor-  
rum Minister des Amtsgeschäfts ermächtigt werden.

schonischen und Landesordnung zu erlassen  
§ 26 1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft  
2) §§ 10, 14 bis 24 gelten auch für die ausgeschiedenen Regierungsräte, die in ihrer Zeit seit dem 17. Mai 1952 einer Regierung des Landes Baden-Württemberg angehört haben  
3) Das warrt - hand Ministergesetz vom 30. Mai 1950  
herrn. Gesetz über die Ministeberge vom 21. Dezember 1949 gelten weiterhin für die Regierungsräte, die vor dem 18. Mai 1952 aus der Regierung ausgeschieden sind und die Verhältnisse verhindern, dass Amtseinführung und Dienstbeginn verzögert werden können.

(4) Die Regierung wird erachtigt, in Fällen, die durch die Absätze 2 und 3 nicht erfasst sind, bei Vorliegen einer Hand eines Alters- oder Mindestvermögens von 10 Abs. 1 des württ.-bad. Ministergesetzes und § 1 Abs. 1 des württ.-hohent. Gesetzes über die Ministerberörde keine mehr anzuwenden.

Bund

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 24

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. September 1953, § 13 jedoch erst vom 1. April 1953 ab in Kraft.
- (2) Für die Zeit vor dem 1. April 1953 verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen.

Nordrhein-Westfalen

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 24

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. September 1953, § 13 jedoch erst vom 1. April 1953 ab in Kraft.
- (2) Für die Zeit vor dem 1. April 1953 verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen.

Baden-Württemberg

§ 19

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 20

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf diejenigen Mitglieder der Landesverwaltung, deren Amtserledigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht und, wissenswerte Ausweitung.

§ 21

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

290 B 14

290 C - 1

Inhaltliche Darstellung der wesentlichen Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs und der entsprechenden Vorschriften im Bund und in Baden-Württemberg.

Der Gesetzentwurf ist der Regelung des Bundes (Gesetz vom 24. Juli 19<sup>74</sup> - siehe Synopse) weitgehend nachgebildet, während gegenüber der Regelung des Landes Baden-Württemberg (Gesetz vom 19. Juli 19<sup>74</sup> - siehe Synopse) z.T. erhebliche Differenzierungen bestehen:

Status:

- NW: Der PSt. steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eines Ministers) - § 1 Abs. 3.
- Bund: desgl. - § 1 Abs. 3
- BW: desgl. - § 2 Abs. 1

Zuordnung:

- NW: Der PSt. wird einem Mitglied der Landesregierung beigegeben (§ 1 Abs. 2).
- Bund: PSt. werden Mitgliedern der Bundesregierung beigegeben (§ 1 Abs. 2).
- BW: Ein "politischer Staatssekretär" kann dem Ministerpräsidenten und/oder den Ministern beigegeben werden (§ 1).

Ernennung:

- NW: Vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Minister, dem er beigegeben wird (§ 2 Abs. 1).
- Bund: Vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesminister (§ 2).
- BW: Wie NW (§ 3 Abs. 1).

Eidesleistung:

NW: Vor dem Ministerpräsidenten (§ 3).

Bund: Vor dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung (§ 3).

BW: Vor dem Ministerpräsidenten oder dem zuständigen Minister (§ 4).

Beendigung des Amtsverhältnisses

NW: Der PSt. kann jederzeit entlassen werden oder seine Entlassung verlangen. Das Amtsverhältnis endet ferner kraft Gesetzes mit seinem Ausscheiden aus dem Landtag, im übrigen mit dem Ende des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten (ggf. bis zum Ende der Amtsführung des MP) - § 4.

Bund: Der PSt. kann jederzeit entlassen werden oder seine Entlassung verlangen. Außerdem endet das Amtsverhältnis mit dem Ende des Amtsverhältnisses (bzw. Ende der Geschäftsführung) des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung. Im übrigen endet das Amtsverhältnis des PSt. mit seinem Ausscheiden aus dem Bundestag, nicht jedoch mit dem Ende der Wahlperiode nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes - (§ 4).

BW: Der PSt. kann jederzeit entlassen werden oder seine Entlassung verlangen. Das Amtsverhältnis endet außerdem mit dem Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten und/oder des zuständigen Ministers (§ 6).

Aufgaben:

NW: Unterstützung eines Mitgliedes der Landesregierung bei der Erfüllung besonderer Regierungsaufgaben (§ 1 Abs. 2).

Bund: Unterstützung des jeweiligen Mitgliedes der Bundesregierung bei der Erfüllung der Regierungsaufgaben (§ 1 Abs. 2).

BW: Unterstützung des Ministerpräsidenten und/oder des jeweiligen Ministers (§ 1).

290 C - 4 -

Nebentätigkeit:

NW: Wie Landesminister (§ 7).

Bund: Wie Bundesminister (§ 7).

BW: Wie Landesminister (§ 2 Abs. 2 i.V. mit § 5 LMG).

Amtsbezüge:

NW: Grundgehalt B 10, Ortszuschlag I a, Aufwandsentschädigung 400,-- DM  
(§ 5),  
zusammen monatlich ca. 12.859,-- DM\*.

Bund: 75 % des jeweils um 1/3 erhöhten Grundgehalts B 11 und Ortszuschlags  
I a, sowie der Aufwandsentschädigung von 600,-- DM (§ 5),  
zusammen monatlich ca. 13.964,-- DM\*.

BW: Wie Staatssekretäre (§ 5),  
zusammen monatlich 12.130,-- DM\*.

Versorgung:

NW: In entsprechender Anwendung des Landesministergesetzes (§ 6).

Bund: In entsprechender Anwendung des Bundesministergesetzes (§ 6).

BW: In entsprechender Anwendung des Landesministergesetzes (§ 2 Abs. 2).

---

\* Stand vom 01.01.1985. Zugrundegelegt Ortszuschlag der Stufe 2.